

BGE 29 I 308

Bundesgericht (BGE), 1903-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_29_I_308

FR: ATF 29 I 308

IT: DTF 29 I 308

Volltext

64. Urteil vom 14. September 1903 in Sachen Heinzer gegen Weber. Gesuch um Vollziehung (Erteilung der Rechtsöffnung) einer Kostenbestimmung eines in einem andern Kanton ausgefallten Strafurteils im Injurienprozesse. Art. 61 B.-V., Art. 81 Sch.- u. K.-Ges. A. Der in Arth wohnhafte Rekurrent Heinzer hatte den in der Gemeinde Hirzel wohnhaften Anton Weber auf den 4. Juni 1903 vor Vermittleramt Arth laden lassen, um den vorgeschriebenen Vermittlungsversuch zu machen über die Rechtsfragen, ob ihm nicht der Beklagte Weber für verschiedene gegen ihn gebrauchte injuriöse Ausdrücke Satisfaktion zu leisten und ihn mit 200 Fr. zu entschädigen habe, und ob nicht die gefallenen Injurien unter Strafe und Kostenfolge für den Beklagten aufzuheben seien. Weber blieb im genannten Termine aus, worauf ihn der Vermittler laut bezüglichem Protokollauszug „wegen unentschuldigtem Nichterscheinen in die nach § 49 der C.=P.=O. des Kantons Schwyz bestimmte Buße“ verfallte und ihn für gehalten erklärte, „an den erschienenen Kläger Heinzer 3 Fr. 40 Cts. Vermittlerkosten sowie eine Entschädigung von 2 Fr. außergerichtliche Kosten zu bezahlen. B. Daraufhin hob Heinzer beim Betreibungsamt Hirzel gegen Weber Betreibung an auf Bezahlung der erwähnten Beträge von zusammen 5 Fr. 40 Cts. und verlangte nach erfolgtem Rechtsvorschlag vor dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Horgen, gestützt auf jene Kostendekretur des Vermittleramtes Arth, die Rechtsöffnung. Er wurde mit Entscheid vom 28. Juli 1903 abgewiesen, im wesentlichen mit der Begründung: Kostenbestimmungen zu einem Strafurteile, wie eine solche hier vorliege, teilen als Bestimmungen über Nebenpunkte die rechtliche Natur des Hauptentscheides und es könne deshalb nicht auf Grund von Art. 61 der Bundesverfassung oder gemäß den Vorschriften des Betreibungsgesetzes in einem andern Kanton dafür Rechtsöffnung erteilt werden, wogegen es andererseits auch an einem die Gewährung der Rechtsöffnung ermöglichenden kantonalen Gesetze bzw. an einer derartigen interkantonalen Vereinbarung fehle. C. Innert nützlicher Frist ergriff Heinzer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit den Anträgen, das genannte Erkenntnis des Rechtsöffnungsrichters aufzuheben und den Rekursopponenten Weber zur Erstattung der fraglichen 5 Fr. 40 Cts. und zur Leistung einer Entschädigung für verpflichtet zu erklären. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Art. 61 der Bundesverfassung garantiert nur für „Civilurteile“ die in einem Kanton gefällt sind, deren Vollziehbarkeit in andern Kantonen, und das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs hat in seinem Art. 81 den Kantonen diesbezüglich eine weitergehende Rechtshilfeverpflichtung von Bundeswegen nicht auferlegt (vergl. Jäger, Kommentar zu Art. 81 Note 13 und die dortigen Citate). Es kann sich also nur fragen, ob die Kostenentscheidung des Vermittleramtes Arth, auf welche der Rekurrent sein abgewiesenes Rechtsöffnungsbegehren stützte, den Charakter eines Civilurteiles“ im Sinne jener Verfassungsbestimmung besitze. Wie nun das Bundesgericht bereits erkannt hat (Amtl. Samml. Bd. XIV, Nr. 62, S. 412; vgl. auch Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. IV, Nr. 119), teilt die Dekretur über die Kosten als

Verfügung über einen Nebenpunkt die rechtliche Natur der Hauptsache. Im vorliegenden Falle war nun allerdings vom Rekurrenten vor dem Vermittleramt Arth eine civile Entschädigungsforderung geltend gemacht worden, und es mag vielleicht auch dem Begehren um Satisfaktionserteilung privatrechtlicher Charakter beigelegt werden. Aber diese Ansprüche treten als nebensächliche hinter den Antrag auf Bestrafung des Beklagten zurück. Dieser ist jenen gegenüber die major causa, die auch der ganzen Rechtsstreitigkeit ihren Charakter verleiht, sodaß sich diese als Strafsache darstellt. Hieran ändert der Umstand nichts, daß im Kanton Schwyz Injurienklagen in der Form des Civilprozesses verhandelt werden, da dies der strafrechtlichen Natur der Sache keinen Abbruch tut (vgl. Amtl. Samml., Bd. XIV, Nr. 5, S. 29). Hat aber diese Strafcharakter, so ist die vom Vermittleramt gefällte Kostensentenz ebenfalls strafrechtlicher bzw. strafprozeßualischer Natur und nicht ein Civilurteil im Sinne des Art. 61 der Bundesverfassung. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.